VERORDNUNG (EWG) Nr. 2018/76 DES RATES

vom 27. Juli 1976

über die zusätzliche Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer, internationale Organisationen und Nichtregierungsorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1298/76 des Rates vom 1. Juni 1976 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976 (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2017/76 (2), insbesondere auf die Artikel 3 und 7,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 1298/76 ist im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976 die Lieferung von 150 000 Tonnen Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen vorgesehen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1299/76 (3) wurden ein Teil dieser Hilfe für verschiedene Länder und internationale Organisationen bestimmt und 3 630 Tonnen als Reserve zurückbehalten.

Es erscheint angezeigt, die zusätzliche Menge von 95 000 Tonnen auf die Länder und Organisationen, deren Antrag stattgegeben wurde, aufzuteilen und die Modalitäten für die Finanzierung dieser Hilfsmaßnahmen zu bestimmen. Jedoch soll für unvorhergesehene Fälle eine Menge von 8 200 Tonnen als Reserve zur späteren Verteilung zurückbehalten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Zuweisung und die Finanzierungsbestimmungen für die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1298/76 im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976 zu liefernden 95 000 Tonnen Magermilchpulver, für die in der Verordnung (EWG) Nr. 1299/76 keine Zuweisung vorgesehen ist, werden im Anhang festgelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Juli 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. van der STOEL

(1) ABl. Nr. L 146 vom 4. 6. 1976, S. 3.
(2) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. L 146 vom 4. 6. 1976, S. 5.

ANHANG

Programm für Nahrungsmittelhilfe in Form von Magermilchpulver

(zusätzliche Menge)

Empfängerland und -organisation	Zugeteilte Magermilchpulvermenge in Tonnen	Finanzierungsweise
LAND		
Afghanistan	100	fob
Bangladesch	14 000	cif
Ägypten	5 200	fob
El Salvador	700	fob
Grenada	300	fob
Honduras	200	cif
Indien	2 500	fob
Indonesien	500	fob
Jordanien	500	fob
Kenia	100	fob
Komoren	500	cif
Mali	2 100	frei Bestimmungsort
Malta	650	fob
Mauretanien	700	frei Bestimmungsort
Mauritius	800	fob
Mosambik	750	cif
Niger	2 100	frei Bestimmungsort
Obervolta	1 600	frei Bestimmungsort
Pakistan	1 000	fob
Peru	3 900	fob
Philippinen	3 000	fob
Ruanda	800	frei Bestimmungsort
Sao Tome	50	cif
Senegal	3 050	frei Bestimmungsort
Somalia	2 150	frei Bestimmungsort
Sri Lanka	450	fob
Tansania	1 000	fob
Uruguay	300	fob
AR Jemen	1 300	fob
Zaire	3 000	cif
ORGANISATION		
IKRK	1 500	frei Bestimmungsort
Liga der RKG	1 000	frei Bestimmungsort
WEP	10 000	frei Bestimmungsort (1)
UNICEF	11 000	frei Bestimmungsort
Reserve Nichtregierungs-organisationen	10 000	frei Bestimmungsort (1)
Reserve	8 200 (2)	(3)
INSGESAMT	95 000	

(1) fob + Pauschalbeitrag 80 RE/Tonne.

(2) Davon 2 000 Tonnen für WEP und 2 000 Tonnen für die Nichtregierungsorganisationen. Der Pauschalbeitrag für die 2 000 Tonnen für die Nichtregierungsorganisationen kann bis zu 170 RE je Tonne betragen.

(3) Für Soforthilfe aus der Reserve : Die Finanzierung erstreckt sich auf die Heranführungskosten zwischen der fob-Stufe und dem Bestimmungsort und umfaßt auch die Verteilungskosten, wenn die Hilfe von einer internationalen Organisation weitergeleitet wird. Sie kann ganz oder teilweise in Form eines Pauschalbeitrags erfolgen.